

Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien

Statistische Sonderveröffentlichung 1
Juli 2024

Deutsche Bundesbank
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

Tel.: 069 9566-33447
E-Mail: Statistik-AAMI@bundesbank.de

Angaben nach § 5 Telemediengesetz finden sich unter
www.bundesbank.de/impressum

Publizistische Verwertung nur mit Quellenangabe gestattet.

Diese aktualisierte Fassung ist nur im Internet verfügbar.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Fassung vom Januar 2024 sind durch seitliche senkrechte Linien gekennzeichnet.

Die Statistische Sonderveröffentlichung Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien erscheint halbjährlich und wird aufgrund von § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank veröffentlicht.

■ Inhalt

■ Vorbemerkungen	1.1
■ Allgemeine Richtlinien	2.1
■ Monatliche Bilanzstatistik	3.1
Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik der monetären Finanzinstitute (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute	3.2
Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks	3.3
Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik	3.40
Ergänzende Richtlinien für die Meldungen der Bausparkassen zur monatlichen Bilanzstatistik	3.77
Hinweise zu den Meldungen zur monatlichen Bilanzstatistik über die Auslands- filialen (AUSFIs) der inländischen Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute	3.81
Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute zur monatlichen Bilanzstatistik	3.83
Meldungen	3.113
Anordnungen	3.177
■ Kreditnehmerstatistik	4.1
Richtlinien zur Kreditnehmerstatistik	4.2
Anlage (Branchengliederung)	4.7
Übersicht der Vordruckzeilen	4.60
Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) zur Kreditnehmerstatistik	4.64
Meldungen	4.65
Anordnungen	4.71
■ Auslandsstatus der Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute	5.1
Richtlinien zum Auslandsstatus der Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute. . .	5.2
Richtlinien zum monatlichen Auslandsstatus der inländischen Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute	5.7
Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandsfilialen	5.19
Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandstöchter	5.23
Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) und Nicht-MFI-Kreditinstitute über ihren Auslandsstatus	5.27
Meldungen	5.28
Anordnungen	5.43

Allgemeine
Richtlinien

Monatliche
Bilanzstatistik

Kreditnehmer-
statistik

Auslandsstatus

Kreditdaten-
statistik

MFI-Zinsstatistik

Geldmarkt-
statistik

Emissions-
statistik

Statistik über
Wertpapier-
investments

Zahlungs-
verkehrs-
statistik

Statistik über
Investment-
vermögen

Statistik über Ver-
briefungszweck-
gesellschaften

OTC-
Derivate
Statistik

Triennial
Survey

Verzeichnisse

Kreditdatenstatistik (AnaCredit)	6.1
Richtlinien zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit)	6.2
Meldungen	6.142
Anordnung	6.150
MFI-Zinsstatistik	7.1
Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik	7.2
Meldungen	7.22
Anordnung	7.25
Geldmarktstatistik	8.1
Richtlinien zur Geldmarktstatistik	8.2
Anordnung	8.64
Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen	9.1
Richtlinien zur Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen	9.2
Verzeichnis der Meldungen zur Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen	9.20
Meldungen	9.21
Anordnung	9.29
Statistik über Wertpapierinvestments	10.1
Richtlinien zur Erhebung der Wertpapierbestände aller meldepflichtigen Institute	10.2
Richtlinien zur Erhebung der Eigenbestände ausgewählter Bankgruppen auf Konzernebene	10.21
Meldungen	10.35
Anordnung	10.37
Zahlungsverkehrsstatistik	11.1
Richtlinien zur Zahlungsverkehrsstatistik	11.2
Meldungen	11.93
Anordnung	11.127
Statistik über Investmentvermögen	12.1
Richtlinien zur Statistik über Investmentvermögen	12.2
Meldungen	12.23
Anordnung	12.33

Allgemeine
Richtlinien

Monatliche
Bilanzstatistik

Kreditnehmer-
statistik

Auslandsstatus

Kreditdaten-
statistik

MFI-Zinsstatistik

Geldmarkt-
statistik

Emissions-
statistik

Statistik über
Wertpapier-
investments

Zahlungs-
verkehrs-
statistik

Statistik über
Investment-
vermögen

Statistik über Ver-
briefungszweck-
gesellschaften

OTC-
Derivate
Statistik

Triennial
Survey

Verzeichnisse

■ Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften	13.1	
Richtlinien zur Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften	13.2	Allgemeine Richtlinien
Richtlinien zu den einzelnen Positionen der Meldeschemata	13.9	
Verzeichnis der Meldungen der Verbriefungszweckgesellschaften zur Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften	13.19	Monatliche Bilanzstatistik
Meldungen	13.20	
Anordnung	13.25	Kreditnehmerstatistik
■ Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate	14.1	Auslandsstatus
Richtlinien zur Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate	14.2	
Richtlinien zu den einzelnen Erhebungsvordrucken	14.5	Kreditdatenstatistik
Verzeichnis der Meldungen zur Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate	14.8	
Meldungen	14.10	MFI-Zinsstatistik
Anordnung	14.25	
■ Statistik über Devisenhandelsumsätze und das Geschäft in OTC-Derivaten inländischer monetärer Finanzinstitute (MFIs)	15.1	Geldmarktstatistik
Richtlinien zur Statistik über Devisenhandelsumsätze und das Geschäft in OTC-Derivaten inländischer monetärer Finanzinstitute (MFIs)	15.2	Emissionsstatistik
Richtlinien zu den einzelnen Tabellen	15.4	
Verzeichnis der Meldungen zur Statistik über Devisenhandelsumsätze und das Geschäft in OTC-Derivaten inländischer monetärer Finanzinstitute (MFIs)	15.9	Statistik über Wertpapierinvestments
Meldungen	15.11	
Anordnung	15.25	Zahlungsverkehrstatistik
■ Verzeichnisse	16.1	Statistik über Investmentvermögen
Verzeichnis der Banken (MFIs) in Deutschland nach Bankengruppen	16.2	
Verzeichnis der rechtlich selbständigen Banken (MFIs) im Mehrheitsbesitz ausländischer Banken	16.8	Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften
Verzeichnis der ausländischen Banken im Mehrheitsbesitz deutscher Banken (MFIs)	16.9	
Verzeichnis der Nicht-MFI-Kreditinstitute in Deutschland	16.10	OTC-Derivate Statistik
Verzeichnis der Kapitalverwaltungsgesellschaften	16.11	
Verzeichnis der Investmentaktiengesellschaften	16.12	Triennial Survey
Verzeichnis der Verbriefungszweckgesellschaften	16.13	
Verzeichnis der Länder	16.14	
Verzeichnis wichtiger internationaler Organisationen	16.19	
Verzeichnis der Währungen	16.21	
Verzeichnis der Währungsbehörden/Notenbanken	16.25	Verzeichnisse
■ Statistische Sonderveröffentlichungen	17.1	

Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen

Richtlinien zur Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen

I. Gegenstand der Erhebung und Begriffsbestimmungen

Gegenstand der monatlichen Erhebung sind die von inländischen monetären Finanzinstituten (MFIs)¹⁾ begebenen Inhaber- und Namensschuldverschreibungen²⁾ sowie Genuss-Scheine und die von MFIs für inländische Nichtbanken abgewickelten Commercial Paper-Programme.

Im Rahmen der Erhebung haben die meldepflichtigen Banken folgende Angaben an die Bundesbank zu übermitteln:

1. Emittentendaten
2. Wertpapierstammdaten und monatliche Bestands- und Transaktionsdaten für eigene Emissionen auf der Basis eines Wertpapier-für-Wertpapier-Berichtssystems
In die Meldung sind folgende Schuldverschreibungen einzubeziehen:³⁾
 - börsenfähige⁴⁾ Inhaberschuldverschreibungen
 - Namensschuldverschreibungen
 - börsenfähige⁴⁾ Genuss-Scheine
3. aggregierte Meldungen über Bestands- und Transaktionsdaten der für inländische Nichtbanken abgewickelten Commercial Paper-Programme⁵⁾

Zu den Inhaberschuldverschreibungen zählen auch strukturierte Produkte (z. B. Zertifikate), sofern sie die Kriterien einer Schuldverschreibung nach § 793 BGB erfüllen.⁶⁾

Zu den Namensschuldverschreibungen zählen auch Namenshypothekendarlehen und öffentliche Namenspfandbriefe. Nicht zu erfassen sind hingegen zur Sicherung aufgenommener Globaldarlehen dem Darlehensgeber ausgehändigte Namensschuldverschreibungen sowie Verbindlichkeiten aus Sparbriefen, Namens-Sparschuldverschreibungen und anderen kleingestückelten Namensschuldverschreibungen⁷⁾.

Die Bundesbank stellt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und dem Bundesministerium der Finanzen die gemeldeten Einzelangaben auf Anfrage zur Verfügung.

1 Siehe auch: Allgemeine Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik, I. Wirtschaftssektoren, Inländische Banken (MFIs). Die Begriffe „Banken / Nichtbanken“ und „MFI / Nicht-MFI“ werden synonym verwendet.

2 Namensschuldverschreibungen im Sinne der Positionen HV 22/219 und HV 22/229 der monatlichen Bilanzstatistik. Außerdem sind auch die in Position HV21/242 enthaltenen treuhänderisch begebenen Namensschuldverschreibungen sowie die in Position HV21/280 enthaltenen nicht standardisierten und nicht kleingestückelten Namensschuldverschreibungen zu berücksichtigen. Siehe auch Richtlinien zu den einzelnen Positionen der Hauptvordrucke.

3 Nutzer der sogenannten WM-Gattungsdatei können zur Feststellung der Meldepflicht eines Papiers zur „Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen“ das Feld GD219 „Emissionsstatistik“ heranziehen.

4 Als börsenfähig gelten Wertpapiere, die die Voraussetzungen einer Börsenzulassung erfüllen; bei Schuldverschreibungen genügt es, dass alle Stücke einer Emission hinsichtlich Verzinsung, Laufzeitbeginn und Fälligkeit einheitlich ausgestattet sind. Siehe auch Allgemeine Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen „Wertpapiere, Geldmarktpapiere“.

5 Ohne Commercial Paper der öffentlichen Hand.

6 Siehe auch: Allgemeine Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen „Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 %“; Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks, I. Aktiva „Position 082 Anleihen und Schuldverschreibungen“ bzw. II. Passiva „Position 231 Begebene Schuldverschreibungen“ und Rundschreiben 13/2007 vom 27. März 2007.

7 Hierzu zählen u.a. Sparkassenbriefe, Volksbank-Sparbriefe, Raiffeisen-Sparbriefe, Anlagezertifikate des Genossenschaftssektors, Wachstums-Zertifikate des Genossenschaftssektors (in Form von Termineinlagen), Sparkassen-Gewinnobligationen, Gewinn-Sparbriefe von Kreditgenossenschaften und ähnliche Namens-Gewinnschuldverschreibungen.

■ II. Meldeform

Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln, und zwar nach dem von der Bundesbank vorgeschriebenen Datenaustauschformat XML und unter Beachtung der technischen Vorgaben zur elektronischen Datenübermittlung¹⁾. Diese sind im Internet unter www.bundesbank.de im Bereich „Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Formate XML > Verfahren: Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen“ abrufbar.

Allgemeine Informationen zum ExtraNet sind ebenfalls im Internet verfügbar unter www.bundesbank.de im Bereich Service > ExtraNet.

Für einzelne Meldepositionen sind vorgegebene Schlüssel zu beachten. Die entsprechenden Schlüssel Tabellen sind auch im Anhang der XML-Formatbeschreibung aufgeführt.

Aus Gründen der besseren Übersicht über die zu meldenden Positionen werden die Meldungen zusätzlich in Form von Vordrucken dargestellt:

Emittentendaten	für meldepflichtige MFIs	Vordruck 10370
Wertpapierstammdaten	für Inhaberschuldverschreibungen	Vordruck 10371
	für Namensschuldverschreibungen	Vordruck 10372
Monatliche Bestands- und Transaktionsdaten	für Inhaberschuldverschreibungen	Vordruck 10373
	für Namensschuldverschreibungen	Vordruck 10374
Commercial Paper	inländischer Nichtbanken	Vordruck 10375

Emissions-
statistik

Für börsenfähige Genuss-Scheine sind die Meldeschemata für Wertpapierstammdaten bzw. für monatliche Bestands- und Transaktionsdaten entsprechend heranzuziehen.

Die Vordrucke können im Internet unter www.bundesbank.de im Bereich Service > Meldewesen > Bankenstatistik Formular-Center > Formulare zur Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen abgerufen werden.

■ III. Meldebestimmungen über Emittentendaten (Vordruck 10370)

Hier sind allgemeine Informationen über das meldepflichtige MFI anzugeben.

1. Meldetermin

Erstmeldung

Die Emittentendaten sind spätestens mit der Meldung der ersten Emission durch ein meldepflichtiges Institut einzureichen.

¹ Kreditinstituten mit geringer Emissionstätigkeit (bis maximal fünf umlaufende Schuldverschreibungen) steht alternativ die Möglichkeit zur Verfügung, Meldungen mittels manueller Online-Erfassung über das Allgemeine Meldeportal Statistik der Bundesbank zu erstellen.

Änderungsmeldung

Bei Änderungen eines oder mehrerer Merkmale (z. B. Änderungen des Ansprechpartners) ist die vollständige Meldung bis zum fünften Geschäftstag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats erneut einzureichen. Dies gilt auch bei Fusionen.

Korrekturmeldung

Meldefehler zu Emittentendaten sind unverzüglich zu bereinigen. Die berichtigten Daten sind als Korrekturmeldung einzureichen.

Berichtsmonat

Die Meldung bezieht sich auf den Stand zum Monatsende (Ultimo).

2. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen

Emittent

Hier sind Name und Adresse (inklusive Bundesland) des Emittenten anzugeben. Ferner sind die achtstellige Bankleitzahl und die nachfolgend dargestellte Emittentenklassifizierung zu nennen. Sie bezieht sich auf das „Verzeichnis der Banken (MFIs) in Deutschland nach Bankengruppen“¹⁾. Zusätzlich ist der internationale Business Identifier Code (BIC) zu melden.

Emittentenklassifizierung:

Kreditbanken

- Großbanken
- Regionalbanken und sonstige Kreditbanken
- Zweigstellen ausländischer Banken

Institute des Sparkassensektors

- Dekabank Deutsche Girozentrale
- Landesbanken
- öffentlich-rechtliche Sparkassen
- freie Sparkassen

Institute des Genossenschaftssektors

- Kreditgenossenschaften

Realkreditinstitute

- private Hypothekenbanken
- öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten

Banken mit Sonderaufgaben

- Banken mit Sonderaufgaben in privater Rechtsform
- Banken mit Sonderaufgaben in öffentlicher Rechtsform

Bausparkassen

- private Bausparkassen
- öffentliche Bausparkassen

Konzern

Gehört das meldepflichtige Institut einem Konzern an, so sind der Name und das Sitzland des Mutterinstituts verpflichtend anzugeben. Ist der BIC des Konzerns bekannt, so ist dieser ebenfalls zu melden.

¹ Siehe auch: Verzeichnisse, „Verzeichnis der Banken (MFIs) in Deutschland nach Bankengruppen“.

Rating

Liegen Ratings für das meldepflichtige Institut vor, so sind diese zusammen mit der Information, von welchen Agenturen sie vergeben wurden, zu melden.

Bemerkung

Bei Fusionen ist vom weiter bestehenden Institut anzugeben, aus welchen Vorgängerinstituten (Namen inklusive Bankleitzahlen) es hervorgegangen ist.

■ IV. Meldebestimmungen über Wertpapierstammdaten (Vordrucke 10371, 10372)

Hier sind die allgemeinen Ausstattungsmerkmale der Emission anzugeben. Es wird zwischen Meldungen über Wertpapierstammdaten für Inhaberschuldverschreibungen (Vordruck 10371) und für Namensschuldverschreibungen (Vordruck 10372) unterschieden.

1. Meldetermin

Erstmeldung

Die Meldung der Wertpapierstammdaten ist bis zum fünften Geschäftstag des auf den Laufzeitbeginn der Schuldverschreibung folgenden Monats abzugeben. Bei der Bestimmung des fünften Geschäftstags sind Feiertage nur zu berücksichtigen, sofern es sich um bundesweite Feiertage handelt.

Emissions-
statistik

Änderungsmeldung

Bei Änderungen eines oder mehrerer Merkmale (z. B. Änderungen des Zinssatzes, Aufstockungen, Poolfaktor-Änderungen etc.) ist die vollständige Meldung bis zum fünften Geschäftstag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats erneut einzureichen.

Korrekturmeldung

Meldefehler zu Stammdaten sind unverzüglich zu bereinigen. Die berichtigten Daten sind als Korrekturmeldung einzureichen.

Stornomeldung

Eine Stornomeldung ist nur für den Fall der Stornierung (Löschung) einer gesamten Emission einzureichen. Stornomeldungen sind unverzüglich abzugeben.

Berichtsmonat

Hier ist der Monat anzugeben, in dem das Papier aufgelegt wurde bzw. in dem die Änderung oder Korrektur in Kraft tritt. Die Meldungen beziehen sich auf den Stand zum Monatsende (Ultimo).

2. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen für Inhaberschuldverschreibungen

a) Wertpapierkennzeichnung

ISIN

Für jede Emission ist die International Securities Identification Number (ISIN) einzusetzen. Liegt für das zu meldende Papier keine ISIN vor, so ist eine eindeutige interne Wertpapierkennnummer anzugeben.

Wertpapierart

Jede Schuldverschreibung ist eindeutig einer der nachfolgenden Wertpapierarten zuzuordnen.

Klassifizierung der Wertpapierart:

Pfandbriefe

- Hypothekendarlehen
- Schiffspfandbriefe
- Flugzeugpfandbriefe
- Öffentliche Pfandbriefe

Geldmarktpapiere

- Commercial Paper
- Certificates of Deposit
- andere Geldmarktpapiere

Strukturierte Produkte

- Zertifikate
- Optionsscheine
- Aktienanleihen / Reverse Convertibles
- Wandelschuldverschreibungen / Convertibles
- Optionsanleihen
- Credit Linked Notes
- Strukturierte Anleihen

Sonstige Schuldverschreibungen

- sonstige Schuldverschreibungen, Anleihen, Obligationen, etc.

Genuss-Scheine

- Genuss-Scheine

Hinweise zu ausgewählten Wertpapierarten:

- Zertifikate und Optionsscheine
Zertifikate und Optionsscheine sind meldepflichtig, sofern es sich um Schuldverschreibungen gemäß § 793 BGB handelt.¹⁾
- Strukturierte Anleihen
Strukturierte Anleihen im Sinne dieser Richtlinie sind Wertpapiere, die durch mindestens eine individuelle Zusatzbedingung eine derivative Eigenschaft erhalten. Diese Bedingung ist in der Regel abhängig von der Entwicklung eines Basiswertes; sie kann die Rückzahlung der Anleihe

1 Siehe auch: Allgemeine Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen „Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 %“; Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks, I. Aktiva „Position 082 Anleihen und Schuldverschreibungen“ bzw. II. Passiva „Position 231 Begebene Schuldverschreibungen“ und Rundschreiben 13/2007 vom 27. März 2007.

wie die Zinszahlungen beeinflussen. Strukturierte Anleihen werden im Gegensatz zu den meisten Zertifikaten in Prozent notiert und sind verzinslich.

- sonstige Schuldverschreibungen
Hierunter fallen alle Schuldverschreibungen, die keiner anderen Kategorie zugeordnet werden können.
- Genuss-Scheine
Hier sind börsenfähige Genuss-Scheine zu melden. Die Meldepflicht umfasst auch solche Genuss-Scheine, die ausschließlich für eigene Mitarbeiter begeben werden.

Wertpapierbezeichnung

Hier ist die vom Emittenten vergebene Bezeichnung der Schuldverschreibung zu nennen.

b) Emissionsdaten

Notierungsart

Es ist anzugeben, ob es sich um ein prozent- oder stücknotiertes Wertpapier handelt.

Emissionsbetrag

Beim Emissionsbetrag bleiben Zinsen sowie Kursaufschläge oder -abschläge unberücksichtigt. Bei prozentnotierten Schuldverschreibungen ist der Emissionsbetrag in Emissionswährung, bei stücknotierten Schuldverschreibungen in Stück anzugeben. Für Null-Kupon-Anleihen ist der Nominalbetrag einzutragen. Bei abgezinsten Null-Kupon-Anleihen entspricht dieser dem Rückzahlungsbetrag.

Aufstockungen spiegeln sich in einer Erhöhung des Emissionsbetrages wider, Tilgungen bleiben beim Emissionsbetrag unberücksichtigt.

Emissionswährung

Angabe der Währung, in der die Schuldverschreibung denominiert ist.

Emissionskurs/Emissionspreis

Erster Kurs (prozentnotiertes Papier) bzw. erster Preis (stücknotiertes Papier), zu dem die Schuldverschreibung zum Verkauf angeboten wird. Die Angabe des Emissionspreises erfolgt in Emissionswährung.

Aufstockungsbetrag und Termin der Aufstockung

Hier sind der Aufstockungsbetrag in Emissionswährung bzw. in Stück und der Termin der Aufstockung anzugeben. Der Emissionskurs bzw. -preis bezieht sich dabei stets auf den ersten Kurs bzw. ersten Preis. Er bleibt somit bei Aufstockungen unverändert. Gibt es in einem Berichtsmonat mehrere Aufstockungstermine, so sind alle Beträge und Termine einzutragen (Ausnahme: Mehrere Aufstockungen an einem Tag sind zusammenzufassen).

Kleinste übertragbare Einheit

Die kleinste übertragbare Einheit ist, je nach Notierungsart der Schuldverschreibung, in Emissionswährung bzw. in Stück anzugeben.

Poolfaktor und Poolfaktor-Änderungstermin

Der Poolfaktor zeigt an, welcher Anteil der Emission – bezogen auf den Emissionsbetrag – noch im Umlauf, d. h. ausstehend ist. Er berichtigt somit den Nominalwert des jeweiligen Papiers um bereits erfolgte Sonder- oder Teiltilgungen. Zusätzlich ist der Änderungstermin des Poolfaktors anzugeben. Falls sich der Poolfaktor in einem Monat mehrmals ändert, sind alle Änderungen anzuzeigen. Bei Emission ist der Poolfaktor mit „1“ anzugeben.

c) Laufzeit

Laufzeitbeginn

Als Laufzeitbeginn ist der Emissionstag¹⁾ einzutragen.

Art der Rückzahlung

Die Art der Rückzahlung ist wie nachfolgend dargestellt anzugeben.

Klassifizierung der Rückzahlungsart:

- gesamtfällig (Tilgung in einer Summe)
- Ratentilgung
- Annuitätentilgung
- Tilgungswahlrecht
- Umtausch
- Poolfaktor
- sonstige Rückzahlung

Bei Papieren mit unendlicher Laufzeit ist „sonstige Rückzahlung“ anzugeben.

Rückzahlungstermin

Anzugeben sind alle planmäßigen Rückzahlungstermine.

Produkte mit unendlicher Laufzeit sind als „unbegrenzt“ zu kennzeichnen.

Bei Genuss-Scheinen ist als letzter Rückzahlungstermin das Laufzeitende einzutragen, und zwar unabhängig davon, wann die letzte Tilgungszahlung tatsächlich erfolgt.

Rückzahlungskurs/Rückzahlungspreis

Kurs bzw. Preis, zu dem die Schuldverschreibung zurückgezahlt wird (sofern bei Auflegung bekannt). Gibt es mehrere Rückzahlungstermine, so ist für jeden Rückzahlungstermin der entsprechende Kurs bzw. Preis zu melden.

¹ Nutzer der WM-Gattungsdatei können das Feld GD660 „Laufzeitbeginn“ heranziehen.

Rückzahlungswährung

Währung, in der die Rückzahlung erfolgt.

Erster Schuldnerkündigungstermin

Erster Termin, zu dem eine Schuldnerkündigung erfolgen kann.

Erster Gläubigerkündigungstermin

Erster Termin, zu dem eine Gläubigerkündigung erfolgen kann.

d) Verzinsung

Art der Verzinsung

Die Art der Verzinsung ist wie nachfolgend dargestellt zu klassifizieren.

Klassifizierung der Verzinsungsart:

- fester Zinssatz
- variabler Zinssatz
- inflationsabhängiger Zinssatz
- Stufenzins
- Nullkupon
- sonstige Zinszahlung

Papiere, die für eine bestimmte Zeit mit einem festen und danach mit einem variablen Zinssatz ausgestattet sind, sind als variabel verzinslich zu melden. Papiere sind auch dann als variabel verzinslich einzustufen, wenn nur die Möglichkeit einer Änderung der Verzinsungsart besteht.

Emissions-
statistik

Zinsperiode

Die Zinsperiode ist wie nachfolgend dargestellt zu klassifizieren.

Klassifizierung der Zinsperiode:

- keine laufende Zinszahlung
- jährliche Zinszahlung
- halbjährliche Zinszahlung
- vierteljährliche Zinszahlung
- monatliche Zinszahlung
- unregelmäßige Zinszahlungen

In der Auflistung nicht genannte Frequenzen sind als „unregelmäßige Zinszahlungen“ einzustufen, selbst wenn sie eine gewisse Regelmäßigkeit aufweisen (z. B. zweimonatlich).

Bei Nullkupon-Anleihen ist „keine laufende Zinszahlung“ anzugeben.

Zinstermin und Zinssatz

Grundsätzlich ist im Rahmen der Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen der im Wertpapierprospekt spezifizierte Zinstermin und nicht der Valutatag relevant.

Handelt es sich um eine Schuldverschreibung mit festem Zinssatz, so sind der erste Zinstermin und der erste Zinssatz einzutragen.

Handelt es sich um eine Schuldverschreibung mit verschiedenen Zinssätzen (z. B. Stufenzinsanleihen), so sind alle Zinssätze mit den entsprechenden Zinsterminen anzugeben. Sind bei Auflegung noch nicht alle Zinssätze bekannt (z. B. bei Floatern), ist zu jedem Zinstermin eine Änderungsmeldung einzureichen. Die unterschiedlichen Zinstermine können in diesem Fall bereits bei Auflegung gemeldet werden. Sonstige Unregelmäßigkeiten bei Zinssätzen und Zinsterminen sind ebenfalls zu melden.

Auch wenn der letzte Zinstermin nach dem letzten Rückzahlungstermin liegt (z. B. bei Genussscheinen), sind alle Zinstermine zu melden.

Für Schuldverschreibungen ohne Zinszahlung (z. B. Null-Kupon-Anleihen) entfallen diese Angaben.

Zinswährung

Währung, in der die Zinszahlung erfolgt. Für Schuldverschreibungen ohne Zinszahlung (z. B. Null-Kupon-Anleihen) entfällt diese Angabe.

Zinsreferenz

Wird der Zinssatz in Abhängigkeit eines Referenzsatzes festgelegt (bei Floatern oder inflationsindexierten Anleihen), so ist dieser hier anzugeben. Hierbei ist die nachfolgende Darstellung zu berücksichtigen. Auch wenn der Zinssatz zum Zeitpunkt der Stammdaten-Erstmeldung noch nicht festgelegt wurde, ist die Zinsreferenz bereits anzugeben.

Klassifizierung der Zinsreferenz:

- EURIBOR Euro 1 Woche
- EURIBOR Euro 2 Wochen
- EURIBOR Euro 3 Wochen
- EURIBOR Euro 1 Monat
- EURIBOR Euro 2 Monate
- EURIBOR Euro 3 Monate
- EURIBOR Euro 4 Monate
- EURIBOR Euro 5 Monate
- EURIBOR Euro 6 Monate
- EURIBOR Euro 7 Monate
- EURIBOR Euro 8 Monate
- EURIBOR Euro 9 Monate
- EURIBOR Euro 10 Monate
- EURIBOR Euro 11 Monate
- EURIBOR Euro 12 Monate
- LIBOR Euro overnight
- LIBOR Euro 1 Woche
- LIBOR Euro 2 Wochen
- LIBOR Euro 1 Monat
- LIBOR Euro 2 Monate
- LIBOR Euro 3 Monate
- LIBOR Euro 4 Monate
- LIBOR Euro 5 Monate
- LIBOR Euro 6 Monate
- LIBOR Euro 7 Monate
- LIBOR Euro 8 Monate
- LIBOR Euro 9 Monate
- LIBOR Euro 10 Monate
- LIBOR Euro 11 Monate
- LIBOR Euro 12 Monate

- EONIA
- Harmonisierter Verbraucherpreisindex
- Euro Short-Term Rate (€STR)
- auf CHF lautender Referenzzinssatz
- auf GBP lautender Referenzzinssatz
- auf JPY lautender Referenzzinssatz
- auf USD lautender Referenzzinssatz
- auf andere Fremdwährungen als CHF, GBP, JPY oder USD lautender Referenzzinssatz
- Wechselkurs
- Dividendenzahlung
- anderer Referenz-Satz

e) Sonstige Angaben

Börsennotierung

Angabe, ob die Schuldverschreibung an einer Börse notiert ist. Dabei ist es unerheblich, ob sich die Börse im In- oder Ausland befindet.

Nachrangigkeit

Eine Schuldverschreibung ist als nachrangig zu melden, wenn sie im Fall einer Liquidation oder Insolvenz des Emittenten erst nach den Forderungen anderer Gläubiger bedient werden darf.¹⁾

Typ bei Zertifikaten

Zertifikate sind wie nachfolgend dargestellt zu klassifizieren.

Klassifizierung des Zertifikatetyps:

- Kapitalschutz-Zertifikat
- Discount-Zertifikat
- Express-Zertifikat
- Bonus-Zertifikat
- Index-/Partizipations-Zertifikat
- Outperformance-Zertifikat
- Sprint-Zertifikat
- Basket-Zertifikat
- sonstiges Zertifikat

Basiswert

Diese Angabe ist bei Schuldverschreibungen erforderlich, deren Rückzahlungswert sich in Abhängigkeit eines Basiswertes gestaltet. Dies ist in der Regel bei strukturierten Produkten der Fall. Basiswerte sind wie nachfolgend dargestellt zu klassifizieren.

Klassifizierung des Basiswerts:

- Indizes
- Aktien
- Fonds
- Renten
- Rohstoffe
- Währungen
- Zinssätze
- Futures
- sonstige Werte

¹ Siehe auch: Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks, II. Passiva „Position 280 Nachrangige Verbindlichkeiten“.

In der Einstufung haben die Angaben „Indizes“ und „Futures“ Vorrang vor den Bestandteilen der Indizes bzw. der Futures.

Körbe von ausgewählten Wertpapieren sind nicht als Index zu klassifizieren, sondern der vorwiegend zugrunde liegenden Wertpapierart (Aktien, Fonds, Renten) zuzuordnen.

ISIN des Basiswertes

Diese Angabe ist zusätzlich zur Angabe des Basiswertes bei Schuldverschreibungen erforderlich, deren Rückzahlungswert in Abhängigkeit eines Wertpapiers/Index mit ISIN definiert ist (z. B. bei bestimmten Zertifikaten).

Knock-out-Papier

Angabe, ob es sich um eine Schuldverschreibung mit einer Knock-out-Schwelle handelt. Hierunter fallen Papiere, die bei Berühren oder Durchbrechen bestimmter Barrieren einen Totalverlust erleiden bzw. zu einem geringen obligatorischen Restwert verfallen können.

Staatsgarantie

Hier ist zu melden, ob für die Schuldverschreibung eine Staatsgarantie vorliegt. Wird eine Staatsgarantie während der Laufzeit vergeben, so ist eine Änderungsmeldung vorzunehmen.

Privatplatzierung

Als privatplatziert im Sinne dieser Statistik gelten Schuldverschreibungen, die unter Ausschluss einer Börse lediglich an einen kleinen Kreis von bis zu drei Investoren verkauft werden.

Deckung des Wertpapiers

Handelt es sich z. B. um einen Pfandbrief, so ist der zugrunde liegende Deckungswert anzugeben. Die Deckungswerte sind wie nachfolgend dargestellt zu klassifizieren.

Klassifizierung der Deckungswerte:

- Wohnimmobilien (Residential Mortgages)
- Gewerbliche Immobilien (Commercial Mortgages)
- Gemischte Immobilien
- Schiffe
- Flugzeuge
- Kommunalkredite in Deutschland
- Sonstige Deckungswerte in Deutschland
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus Österreich
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus Belgien
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus Zypern
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus Estland
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus Spanien
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus Finnland
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus Frankreich
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus Griechenland
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus Irland
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus Italien
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus Luxemburg
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus Malta
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus den Niederlanden
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus Portugal

- Forderungen gegen staatliche Stellen aus Slowenien
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus der Slowakei
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus Großbritannien
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus anderen EU-Ländern
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus der Schweiz
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus US
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus Japan
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus Kanada
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus übrigen Ländern

Kommen mehrere Deckungswertkategorien in Frage, so ist der größte Deckungswert maßgeblich.

BISTA-Klassifizierung

Hier ist gemäß nachfolgender Auflistung anzugeben, in welcher Position der Meldung zur monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) die Schuldverschreibung berücksichtigt wird (Anlage F1 bzw. HV21 oder HV22).

BISTA-Klassifizierung:

- F1 100/01: börsenfähige (nicht nachrangige) IHS bis 1 Jahr einschließlich
- F1 100/02: börsenfähige (nicht nachrangige) IHS über 1 Jahr bis 2 Jahre einschließlich
- F1 100/03: börsenfähige (nicht nachrangige) IHS über 2 Jahre
- HV21 242: treuhänderisch begebene Wertpapiere
- HV21 280: nachrangige Verbindlichkeiten
- HV21 290: Genusssrechtskapital
- HV22 219: Namensschuldverschreibungen (an Banken abgegeben)
- HV22 229: Namensschuldverschreibungen (an Nichtbanken abgegeben)

Rating

Liegen Ratings für die Schuldverschreibung vor, so sind diese zusammen mit der Information, von welchen Agenturen sie vergeben wurden, zu melden.

Emissions-
statistik

3. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen für Namensschuldverschreibungen

Die Meldung über Wertpapierstammdaten für Namensschuldverschreibungen beinhaltet im Vergleich zu den Inhaberschuldverschreibungen eine geringere Anzahl von meldepflichtigen Merkmalen pro Schuldverschreibung.

Alle Erläuterungen zu den einzelnen Merkmalen können dem vorangegangenen Kapitel IV. Abschnitt 2 entnommen werden.

Namensschuldverschreibungen, die auf mehreren Gläubigerkonten verbucht werden, dürfen mit verschiedenen internen Wertpapierkennnummern eingereicht werden.

Bei Merkmalen, die für Inhaberschuldverschreibungen als wiederholbar definiert wurden, ist für Namenspapiere eine einfache Angabe ausreichend:

Rückzahlungstermin

Hier genügt bei Namenspapieren der letzte Rückzahlungstermin.

Zinstermin und Zinssatz

Hier genügt bei Namenspapieren der erste Zinstermin bzw. der erste Zinssatz.

■ V. Meldebestimmungen über monatliche Bestands- und Transaktionsdaten (Vordrucke 10373, 10374)

Hier sind Bestands- und Transaktionsdaten der Emission auf monatlicher Basis anzugeben. Es wird zwischen einer Meldung für Inhaberschuldverschreibungen (Vordruck 10373) und einer Meldung für Namensschuldverschreibungen (Vordruck 10374) unterschieden.

Die monatliche Bestands- und Transaktionsdatenmeldung umfasst neben allen aktiven Schuldverschreibungen auch Emissionen, die noch nicht vollständig getilgt wurden, obwohl das Laufzeitende schon erreicht wurde; ferner Emissionen, die noch nicht verkauft wurden, aber den Laufzeitbeginn schon überschritten und das Laufzeitende noch nicht erreicht haben.

Namensschuldverschreibungen, die auf mehreren Gläubigerkonten verbucht werden, dürfen mit verschiedenen internen Wertpapierkennnummern eingereicht werden.

Die Angaben zu Eigenbeständen entfallen für Namensschuldverschreibungen.

1. Meldetermin

Erstmeldung

Die monatliche Meldung der Bestands- und Transaktionsdaten ist bis zum fünften Geschäftstag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats abzugeben. Bei der Bestimmung des fünften Geschäftstags sind Feiertage nur zu berücksichtigen, sofern es sich um bundesweite Feiertage handelt.

Korrekturmeldung

Eine Korrekturmeldung ist bei Meldefehlern und bei Stornierungen von Absätzen und Tilgungen einzureichen. Meldefehler sind unverzüglich nach Bekanntwerden zu korrigieren. Korrekturen aufgrund von Stornierungen von Absätzen und Tilgungen sind bis zum fünften Geschäftstag des auf die Stornierung folgenden Monats abzugeben.

Bei Korrekturmeldungen müssen alle Angaben zum fehlerhaften Papier erneut gemeldet werden, d. h. alle Absätze, alle Tilgungen, Umlauf, Eigenbestand etc.

Korrekturen werden nicht durch „Gegenbuchungen“ vorgenommen (d. h. keine Reduzierung eines zu hoch gemeldeten Absatzes durch eine Tilgung), sondern durch Einreichung einer vollständigen Meldung mit korrigierten Einzelangaben.

Bei Korrekturen für zurückliegende Berichtstermine muss die Korrekturmeldung unter Angabe des Berichtsmonats, in dem die fehlerhaften Daten erstmals auftraten, eingereicht werden. Für Folgefehler (z. B. Umlauf der Schuldverschreibung in den Folgemonaten) muss keine weitere Korrekturmeldung abgegeben werden.

Berichtsmonat

Die Angaben zu Brutto-Absatz und Tilgung umfassen alle Transaktionen während des Berichtsmonats. Die Angaben zu Umlauf und Eigenbestand beziehen sich auf den Stand zum Ende des Berichtsmonats (Ultimo).

2. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen

Prozentnotierte Wertpapiere

Bei prozentnotierten Schuldverschreibungen sind alle Beträge zu Absatz, Tilgung, Umlauf und Eigenbestand grundsätzlich in Emissionswährung anzugeben. Zu jedem Betrag sind der Kurs und die Währung hinzuzufügen. Bei prozentnotierten Papieren entspricht der Tilgungsbetrag insgesamt der Summe aller Absätze.

Stücknotierte Wertpapiere

Bei stücknotierten Schuldverschreibungen erfolgen alle Einträge zu Absatz, Tilgung, Umlauf und Eigenbestand in Stück. Zu jeder Angabe in Stück sind der Preis und die Währung hinzuzufügen. Bei stücknotierten Papieren entspricht die Stückzahl der Tilgungen insgesamt der Stückzahl aller Absätze. Der Tilgungspreis unterscheidet sich in der Regel von den Preisen der Absätze.

ISIN

Für jede Emission ist die International Securities Identification Number (ISIN) einzusetzen. Liegt für das zu meldende Papier keine ISIN vor, so ist eine eindeutige interne Wertpapierkennnummer anzugeben.

Emissions-
statistik

Brutto-Absatz

Hierunter fallen alle erstmaligen Verkäufe der Schuldverschreibung (nicht der Wiederverkauf zurückgeworbener Stücke) im Berichtsmonat. Als abgesetzt gelten Papiere, für die der Erwerbspreis entrichtet bzw. das Konto des Erwerbers belastet ist.

Dies gilt auch für bei der Ausgabe direkt als Eigenbestand zurückgehaltene, gesetzlich geregelte gedeckte Schuldverschreibungen gemäß Artikel 138 der Leitlinie der EZB (2015/510)¹⁾, die in der Liste der notenbankfähigen Sicherheiten des Eurosystems für den Eigengebrauch („own use“) zugelassen²⁾ sind, unabhängig davon, ob sie zum jeweiligen Meldetermin beim Eurosystem als Sicherheit eingereicht bzw. vorgelegt wurden. Diese Papiere sind mit einem für Zwecke des internen Rechnungswesens verwendeten Wertansatz (im Zweifelsfall dem Nominalbetrag/ Emissionsbetrag) zu zeigen³⁾.

Mehrere Brutto-Absätze in einem Berichtsmonat sind grundsätzlich einzeln (zuzüglich des zugehörigen Kurses/Preises) aufzuführen, es sei denn, es liegen Absätze zu gleichen Kursen/Preisen im

¹ Siehe Leitlinie (EU) 2015/510 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2014 über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems (EZB/2014/60). <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02014O0060-20210628>

² Eine aktuelle Liste der „Potentially own usable covered bonds“ ist auf der Internetseite der EZB einsehbar unter <https://www.ecb.europa.eu/paym/html/midEA.en.html>.

³ Siehe Bilanzstatistik „Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik der monetären Finanzinstitute (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute“ Position 512.

Berichtsmonat vor. Für in großem Umfang begebene strukturierte Produkte dürfen die Absätze zusammengefasst und mit betragsgewichteten Durchschnittskursen/-preisen gemeldet werden.

Für Null-Kupon-Anleihen ist der Brutto-Absatz als Nominalbetrag zu melden. Bei abgezinsten Null-Kupon-Anleihen entspricht dies dem Rückzahlungsbetrag.¹⁾

Tilgung

Grundsätzlich ist bei Tilgungen das im Wertpapierprospekt spezifizierte Laufzeitende und nicht der Valutatag relevant.

Als getilgt gelten Schuldverschreibungen, die endgültig aus dem Verkehr gezogen, ausgebucht, für kraftlos erklärt, entwertet, vernichtet oder zur Vernichtung übergeben worden sind; nicht dagegen die (noch zum Umlauf gehörenden) ausgelosten oder gekündigten, aber noch nicht eingelösten Papiere.

Mehrere Tilgungen in einem Berichtsmonat sind einzeln (zuzüglich des zugehörigen Kurses/Preises) aufzuführen, es sei denn, es liegen Tilgungen zu gleichen Kursen/Preisen im Berichtsmonat vor.

Umlauf

Der Umlauf ergibt sich aus der Summe der über die Laufzeit der Schuldverschreibung bis zum Berichtsmonat aufgelaufenen Brutto-Absätze abzüglich der Tilgungen in diesem Zeitraum. Im Monat der vollständigen Tilgung einer Schuldverschreibung ist der Umlauf mit „0“ anzugeben.

Umlauf ist auch für gesetzlich geregelte gedeckte Schuldverschreibungen anzuzeigen, die nur für den Eigengebrauch („*own use*“) vorgesehen sind, unabhängig davon, ob sie zum jeweiligen Meldetermin beim Eurosystem als Sicherheit eingereicht bzw. vorgelegt wurden (siehe Ausführungen zum Brutto-Absatz).

Im Monat der vollständigen Tilgung einer Schuldverschreibung ist der Umlauf mit „0“ anzugeben.

Eigenbestand

Hier sind eigene Inhaberschuldverschreibungen und Genuss-Scheine, die am Markt zurückgekauft und in den eigenen Bestand übernommen wurden, betrags- bzw. stückmäßig aufzuführen. Diese Papiere zählen weiterhin zum Umlauf, der Eigenbestand ist demnach eine Unterposition des Umlaufs.

Dies gilt auch für gesetzlich geregelte gedeckte Schuldverschreibungen, die für den Eigengebrauch („*own use*“) vorgesehen sind, unabhängig davon, ob sie zum jeweiligen Meldetermin beim Eurosystem als Sicherheit eingereicht bzw. vorgelegt wurden und ob sie direkt bei Ausgabe als Eigenbestand zurückbehalten wurden ohne zuvor an eine andere Rechtsperson veräußert worden zu sein (siehe Ausführungen zum Brutto-Absatz).

¹ Die Meldepflicht zur monatlichen Bilanzstatistik, Emissionswert bei Auflegung bleibt davon unberührt. Siehe auch Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks, II. Passiva „Position 231 Begebene Schuldverschreibungen“.

Ultimokurse bzw. -preise sowie die Währung des Eigenbestands entsprechen den Ultimokursen bzw. -preisen und der Währung des Umlaufs.

Liegt kein Eigenbestand vor, so ist diese Position mit „0“ anzugeben. Im Rückzahlungsmonat ist die Position ebenfalls mit „0“ anzuzeigen.

Verkaufskurs/Verkaufspreis

Hier ist der zu jedem Brutto-Absatz zugehörige Verkaufskurs/Verkaufspreis zu melden. Dies gilt auch für Null-Kupon-Anleihen.

Tilgungskurs/Tilgungspreis

Zu jeder Tilgung ist der zugehörige Tilgungskurs/Tilgungspreis zu melden.

Ultimokurs/Ultimopreis

Hier ist der Börsenkurs/Börsenpreis der Schuldverschreibung zum Ultimo des Berichtsmonats anzugeben. Liegt kein Börsenkurs vor, so ist der Kurs heranzuziehen, mit dem die Schuldverschreibung in der Meldung zur monatlichen Bilanzstatistik bewertet wird. Bei Nullkupon-Anleihen sind die aufgelaufenen Zinsen grundsätzlich im Ultimokurs zu berücksichtigen. Sofern bei prozentnotierten Namenspapieren kein aktueller Bewertungskurs verfügbar ist, ist „100“ einzutragen; bei stücknotierten Namenspapieren ist der zuletzt verfügbare Preis anzugeben.

Handelt es sich um einen geschätzten Kurs, so ist er als „geschätzt“ zu kennzeichnen.

Wird das Papier im Berichtsmonat vollständig getilgt, so ist unter Ultimokurs/Ultimopreis „faellig“ einzutragen.

Wurde das Papier noch nicht abgesetzt, so ist unter Ultimokurs/Ultimopreis „nicht abgesetzt“ einzutragen.

Währung

Bei prozentnotierten Schuldverschreibungen ist die zugehörige Währung zu den gemeldeten Beträgen bei Absatz, Tilgung, Umlauf und Eigenbestand anzugeben. Bei stücknotierten Papieren bezieht sich die Währung auf die Preisangaben.

Grundsätzlich gilt, dass sich die monatlichen Bestands- und Transaktionsdaten auf die Emissionswährung der Schuldverschreibung beziehen. Davon ausgenommen sind Doppel-Währungsanleihen.

Gibt es zu einem Papier mehrere Absätze im gleichen Berichtsmonat, so sind alle Absätze in der gleichen Währung zu melden. Dies gilt entsprechend bei Tilgungen.

■ VI. Meldebestimmungen über Commercial Paper inländischer Nichtbanken (Vordruck 10375)

Hier ist von MFIs, die in die Abwicklung von Commercial Paper-Programmen von Nichtbanken (ohne Commercial Paper der öffentlichen Hand) als Emissionsstelle involviert sind, monatlich eine aggregierte Meldung abzugeben.

1. Meldetermin

Erstmeldung

Die monatliche Meldung ist bis zum fünften Geschäftstag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats einzureichen. Bei der Bestimmung des fünften Geschäftstags sind Feiertage nur zu berücksichtigen, sofern es sich um bundesweite Feiertage handelt.

Korrekturmeldung

Eine Korrekturmeldung ist unverzüglich nach Bekanntwerden eines Meldefehlers einzureichen. Dies gilt auch für Korrekturen, die sich auf vergangene Berichtsmonate beziehen.

Bei Korrekturmeldungen müssen alle Angaben zur Meldung über Commercial Paper inländischer Nichtbanken wiederholt werden.

Bei Korrekturen für zurückliegende Berichtstermine muss die Korrekturmeldung sowohl für den Berichtsmonat, in dem die fehlerhaften Daten erstmals auftraten, als auch für alle nachfolgenden Monate, in denen der Fehler ebenfalls auftrat, eingereicht werden.

Berichtsmonat

Die Angaben zu Brutto-Absatz und Tilgung umfassen alle Transaktionen während des gesamten Berichtsmonats, während sich die Angaben zu Umlauf und Gesamtumfang der Commercial Paper-Programme auf den Stand zum Ende des Berichtsmonats (Ultimo) beziehen.

2. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen

Die Meldung teilt sich in Angaben über Commercial Paper, die in Euro denominated und über Commercial Paper, die in Fremdwährungen denominated sind. Alle Beträge sind in Euro¹⁾ anzuzeigen.

¹ Bei Commercial Paper in Fremdwährung sind die Beträge mit dem Euro-Referenzkurs zum Ultimo des Berichtsmonats umzurechnen.

Darüber hinaus müssen die Gesamtsummen zu Brutto-Absatz, Tilgung und Umlauf jeweils nach den Emittenten „Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften“¹⁾, „Sonstige Finanzinstitute“²⁾ und „Versicherungsgesellschaften“³⁾ aufgeteilt werden.

Zusätzlich ist der Gesamtumlauf nach Ursprungslaufzeiten einzuteilen.

1 Gemäß der Sektorengliederung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) umfasst der Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11) institutionelle Einheiten, die eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und als Marktproduzenten in der Haupttätigkeit Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren. Hierzu zählen alle Unternehmen (einschließlich Personengesellschaften) außer Banken, Sonstige Finanzinstitute und Versicherungsgesellschaften.

2 Der Sektor Sonstige Finanzinstitute (S. 125) umfasst gemäß ESGV alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, deren Hauptfunktion darin besteht, finanzielle Mittlertätigkeiten auszuüben, und die gegenüber anderen institutionellen Einheiten (jedoch ohne die Zentralbank und Kreditinstitute) zu diesem Zweck Verbindlichkeiten eingehen, die nicht die Form von Zahlungsmitteln, Einlagen und Investmentfondsanteilen haben oder in Zusammenhang mit Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systemen anderer institutioneller Einheiten bestehen.

3 Der Sektor Versicherungsgesellschaften (S. 128) umfasst gemäß ESGV alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die in ihrer Hauptfunktion als Folge der Zusammenfassung von Versicherungsrisiken finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben.

Verzeichnis der Meldungen zur Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen

Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Seite
10370	Emittentendaten für meldepflichtige MFIs	9.21
10371	Wertpapierstammdaten für Inhaberschuldverschreibungen	9.22
10372	Wertpapierstammdaten für Namensschuldverschreibungen	9.24
10373	Monatliche Bestands- und Transaktionsdaten für Inhaberschuldverschreibungen	9.25
10374	Monatliche Bestands- und Transaktionsdaten für Namensschuldverschreibungen	9.26
10375	Commercial Paper inländischer Nichtbanken	9.27

Deutsche Bundesbank
Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen
Emittentendaten

Berichtsmonat

Erstmeldung
 Änderungsmeldung

Korrekturmeldung

Emittent

Name des Emittenten

Bankleitzahl

Business Identifier Code (BIC)

Emittentenklassifizierung

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Bundesland

Konzern *(Angaben erforderlich, falls Konzernzugehörigkeit gegeben)*

Name des Konzerns

Sitzland des Konzerns

Business Identifier Code (BIC) des Konzerns

Rating *(Angaben erforderlich, falls vorhanden)*

Rating des Emittenten

Name der Ratingagentur

(Felder wiederholbar)

Ansprechperson

Anrede

Vorname

Name

Telefon

E-Mail

Abteilung

Bemerkung

Deutsche Bundesbank
Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen
Wertpapierstammdaten
Inhaberschuldverschreibungen

<input type="checkbox"/> Erstmeldung	<input type="checkbox"/> Korrekturmeldung	Berichtsmonat
<input type="checkbox"/> Änderungsmeldung	<input type="checkbox"/> Stornomeldung	<input style="width: 150px;" type="text"/>

Emittent

Name des Emittenten	<input style="width: 90%;" type="text"/>
Bankleitzahl	<input style="width: 60%;" type="text"/>

Wertpapierkennzeichnung

ISIN ¹	<input style="width: 60%;" type="text"/>
Wertpapierart	<input style="width: 90%;" type="text"/>
Wertpapierbezeichnung	<input style="width: 90%;" type="text"/>

Emissionsdaten

Notierungsart	<input type="checkbox"/> in Prozent	<input type="checkbox"/> in Stück
Emissionsbetrag ²	<input style="width: 90%;" type="text"/>	
Emissionswährung	<input style="width: 90%;" type="text"/>	
Emissionskurs/Emissionspreis	<input style="width: 90%;" type="text"/>	
Aufstockungsbetrag ²	<input style="width: 90%;" type="text"/>	(Feld wiederholbar)
Termin der Aufstockung	<input style="width: 90%;" type="text"/>	(Feld wiederholbar)
Kleinste übertragbare Einheit ²	<input style="width: 90%;" type="text"/>	
Poolfaktor	<input style="width: 90%;" type="text"/>	(Feld wiederholbar)
Poolfaktoränderungstermin	<input style="width: 90%;" type="text"/>	(Feld wiederholbar)

Laufzeit

Laufzeitbeginn	<input style="width: 90%;" type="text"/>	
Art der Rückzahlung	<input style="width: 90%;" type="text"/>	
Rückzahlungstermin	<input style="width: 90%;" type="text"/>	(Feld wiederholbar)
Rückzahlungskurs/ -preis	<input style="width: 90%;" type="text"/>	(Feld wiederholbar)
Rückzahlungswährung	<input style="width: 90%;" type="text"/>	
1. Schuldnerkündigungstermin	<input style="width: 90%;" type="text"/>	
1. Gläubigerkündigungstermin	<input style="width: 90%;" type="text"/>	

¹ falls nicht vorhanden: interne Wertpapierkennnummer

² je nach Notierungsart in Währungseinheiten bzw. in Stück

Verzinsung

Art der Verzinsung	<input type="text"/>	
Zinsperiode	<input type="text"/>	
Zinstermin	<input type="text"/>	(Feld wiederholbar)
Zinssatz	<input type="text"/>	(Feld wiederholbar)
Zinswährung	<input type="text"/>	
Zinsreferenz	<input type="text"/>	

Sonstige Angaben

Börsennotierung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nachrangigkeit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Typ bei Zertifikaten	<input type="text"/>	
Basiswert	<input type="text"/>	
ISIN des Basiswertes	<input type="text"/> (Feld wiederholbar)	
Knock-out-Papier	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Staatsgarantie	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Privatplatzierung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Deckung des Wertpapiers	<input type="text"/>	
BISTA-Klassifizierung	<input type="text"/>	

Rating

Rating des Wertpapiers	<input type="text"/>	(Feld wiederholbar)
Name der Ratingagentur	<input type="text"/>	(Feld wiederholbar)

Bemerkung

Deutsche Bundesbank
Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen
Wertpapierstammdaten
Namenschuldverschreibungen

Erstmeldung
 Änderungsmeldung

Korrekturmeldung
 Stornomeldung

Berichtsmonat

Emittent

Name des Emittenten

Bankleitzahl

Wertpapierkennzeichnung

ISIN¹

Wertpapierart

Wertpapierbezeichnung

Emissionsdaten

Notierungsart

in Prozent in Stück

Emissionsbetrag²

Emissionswährung

Emissionskurs/Emissionspreis

Laufzeit

Laufzeitbeginn

Rückzahlungstermin

Verzinsung

Art der Verzinsung

Zinsperiode

Zinstermin

Zinssatz

Sonstige Angaben

Nachrangigkeit

ja nein

BISTA-Klassifizierung

Bemerkung

¹ falls nicht vorhanden: interne Wertpapierkennnummer

² je nach Notierungsart in Währungseinheiten bzw. in Stück

Deutsche Bundesbank
Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen
Monatliche Bestands- und Transaktionsdaten
Inhaberschuldverschreibungen

Berichtsmonat

Erstmeldung

Korrekturmeldung

Emittent

Name des Emittenten

Bankleitzahl

Prozentnotierte Wertpapiere (*Datensatz wiederholbar*)

ISIN¹

Brutto-Absatz²

Verkaufskurs

Währung

Tilgung²

Tilgungskurs

Währung

Umlauf²

Ultimokurs

Währung

Eigenbestand²

Ultimokurs

Währung

Stücknotierte Wertpapiere (*Datensatz wiederholbar*)

ISIN¹

Brutto-Absatz³

Verkaufspreis

Währung

Tilgung³

Tilgungspreis

Währung

Umlauf³

Ultimopreis

Währung

Eigenbestand³

Ultimopreis

Währung

Bemerkung

¹ falls nicht vorhanden: interne Wertpapierkennnummer

² in Emissionswährung

³ in Stück

Deutsche Bundesbank
Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen
Monatliche Bestands- und Transaktionsdaten
Namensschuldverschreibungen

Erstmeldung

Korrekturmeldung

Berichtsmonat

Emittent

Name des Emittenten

Bankleitzahl

Prozentnotierte Wertpapiere (*Datensatz wiederholbar*)

ISIN¹

Brutto-Absatz²

Verkaufskurs

Währung

Tilgung²

Tilgungskurs

Währung

Umlauf²

Ultimokurs

Währung

Stücknotierte Wertpapiere (*Datensatz wiederholbar*)

ISIN¹

Brutto-Absatz³

Verkaufspreis

Währung

Tilgung³

Tilgungspreis

Währung

Umlauf³

Ultimopreis

Währung

Bemerkung

¹ falls nicht vorhanden: interne Wertpapierkennnummer

² in Emissionswährung

³ in Stück

Deutsche Bundesbank

Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen

Commercial Paper inländischer Nichtbanken¹

Berichtsmonat

Erstmeldung

Korrekturmeldung

Meldendes Institut

Name des Instituts	
Bankleitzahl	
Ansprechperson	
Telefon	
E-Mail	

Commercial Paper (CP) in Euro denominiert

Nominalbetrag in Euro

Gesamtumfang der Commercial Paper-Programme

Brutto-Absatz (insgesamt)

CPs von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften

CPs von Versicherungsgesellschaften

CPs von sonstigen Finanzinstituten

Tilgung (insgesamt)

CPs von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften

CPs von Versicherungsgesellschaften

CPs von sonstigen Finanzinstituten

Umlauf (insgesamt)

CPs von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften

CPs von Versicherungsgesellschaften

CPs von sonstigen Finanzinstituten

Umlauf nach vereinbarter Laufzeit

bis einschl. 1 Monat

über 1 Monat bis einschl. 3 Monate

über 3 Monate bis einschl. 1 Jahr

über 1 Jahr

¹ ohne CPs der öffentlichen Hand

Commercial Paper in Fremdwahrung denominiert

Nominalbetrag in Euro

Gesamtumfang der Commercial Paper-Programme**Brutto-Absatz** (insgesamt)

CPs von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften

CPs von Versicherungsgesellschaften

CPs von sonstigen Finanzinstituten

Tilgung (insgesamt)

CPs von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften

CPs von Versicherungsgesellschaften

CPs von sonstigen Finanzinstituten

Umlauf (insgesamt)

CPs von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften

CPs von Versicherungsgesellschaften

CPs von sonstigen Finanzinstituten

Umlauf nach vereinbarter Laufzeit

bis einschl. 1 Monat

uber 1 Monat bis einschl. 3 Monate

uber 3 Monate bis einschl. 1 Jahr

uber 1 Jahr

Bemerkung

■ Anordnung

Mitteilung Nr. 8002/2012
Meldebestimmungen

Vorstand
S 1
26. Juni 2012

Bankenstatistik

Bankstatistische Meldungen und Anordnungen

1. Änderung bankstatistischer Meldepflichten
2. Aufhebung von Bundesbankmitteilungen

1. Änderung bankstatistischer Meldepflichten

Im Hinblick auf Artikel 5 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ABl. EG Nr. C 191 vom 27. September 1992, S. 68), die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. EG Nr. L 318 S. 8), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 951/2009 des Rates vom 9. Oktober 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. EG Nr. L 269 S. 1), die Verordnung (EG) Nr. 25/2009 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2008/32; ABl. EU Nr. L 15 S. 14), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 883/2011 der Europäischen Zentralbank vom 25. August 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2008/32) (EZB/2011/12; ABl. EG L 228 S. 13), die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 1. August 2007 über die monetäre Statistik, die Statistik über Finanzinstitute und die Finanzmarktstatistik (Neufassung) (EZB/2007/9; ABl. EU Nr. L 341 S. 1), zuletzt geändert durch die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 25. August 2011 zur Änderung der Leitlinie EZB/2007/9 über die monetäre Statistik, die Statistik über Finanzinstitute und die Finanzmarktstatistik (EZB/2011/13; ABl. EG L 228 S. 37), die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 21. November 2002 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der vierteljährlichen Finanzierungsrechnungen (EZB/2002/7; ABl. EU Nr. L 334 S. 24), zuletzt geändert durch die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 26. August 2008 (EZB/2008/6; ABl. EU Nr. L 259 S. 12), sowie § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2959), führt die Deutsche Bundesbank eine Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen durch.

Emissions-
statistik

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-2219 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 11. Juli 2012			

...

Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen

Die Deutsche Bundesbank führt bei den monetären Finanzinstituten (MFIs)¹ mit Ausnahme der von den Kapitalanlagegesellschaften verwalteten Geldmarktfonds eine statistische Erhebung über die Begebung von Schuldverschreibungen durch. Die Statistik umfasst Inhaber- und Namensschuldverschreibungen sowie Genuss-Scheine.

I. Im Rahmen dieser Erhebung haben die Meldepflichtigen der Deutschen Bundesbank folgende Meldungen abzugeben:

1. Einmalig eine Meldung über Emittentendaten mit Angaben zum Emittenten, der Konzernzugehörigkeit, des Ratings sowie der Ansprechpersonen zur Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen.

Bei Änderung eines oder mehrerer Merkmale ist die Meldung erneut einzureichen.

2. Einmalig eine Meldung über Wertpapierstammdaten mit folgenden Angaben:

- ISIN (International Securities Identification Number) beziehungsweise interne Wertpapierkennnummer, falls keine ISIN vorhanden ist
- Wertpapierkennzeichnung
- Emissionsdaten
- Laufzeit
- Verzinsung
- Rating

Bei Änderung eines oder mehrerer Merkmale ist die Meldung erneut einzureichen.

¹ Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2008/32; ABl. EU Nr. L 15 S. 14), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 883/2011 der Europäischen Zentralbank vom 25. August 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2008/32) (EZB/2011/12; ABl. EG L 228 S. 13), sind unter MFIs gebietsansässige Unternehmen insbesondere aus einem der folgenden Sektoren zu verstehen: Kreditinstitute im Sinne des Unionsrechts; sonstige MFIs, d. h. 1. andere Finanzinstitute, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von anderen Rechtssubjekten als MFIs entgegenzunehmen und Kredite auf eigene Rechnung, zumindest im wirtschaftlichen Sinne, zu gewähren und/oder Investitionen in Wertpapieren vorzunehmen; 2. diejenigen E-Geld-Institute, deren Hauptfunktion darin besteht, finanzielle Mitteltätigkeiten in Form der Ausgabe von elektronischem Geld auszuüben; Geldmarktfonds. Die MFIs sind in einer von der Europäischen Zentralbank geführten Liste verzeichnet, die auch im Internet (<http://www.ecb.int> unter dem Pfad Statistics>Monetary and financial statistics>Lists of financial institutions>MFI data access) zur Verfügung steht.

3. Monatlich eine Meldung über Transaktions- und Bestandsdaten auf Basis der einzelnen Schuldverschreibung mit folgenden Angaben:
 - ISIN beziehungsweise interne Wertpapierkennnummer, falls keine ISIN vorhanden ist
 - Brutto-Absatz mit Verkaufskurs/-preis
 - Tilgung mit Tilgungskurs/-preis
 - Umlauf mit Ultimokurs/-preis
 - zurückerworbene und in den Eigenbestand übernommene Inhaberschuldverschreibungen mit Ultimokurs/-preis

4. Monetäre Finanzinstitute, die Commercial Paper-Programme für inländische Nichtbanken abwickeln, haben darüber hinaus monatlich eine aggregierte Meldung über Commercial Paper der inländischen Nichtbanken, gegliedert nach in Euro beziehungsweise in Fremdwährung denominierten Papieren, mit folgenden Angaben einzureichen:
 - Gesamtumfang der Commercial Paper-Programme
 - Brutto-Absatz
 - Tilgung
 - Umlauf

Der Umlauf ist zusätzlich nach Laufzeiten zu untergliedern.

- II. Die Meldungen sind nach dem von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Berichtsschema zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungen zur Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen zu beachten.

Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank zu folgenden Terminen – erstmals für den Berichtsmonat Dezember 2013 – einzureichen:

- | | |
|----------------------------------|--|
| Meldungen zu Abschnitt I Nr. 1.: | bis zum 5. Geschäftstag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats bei Änderung eines oder mehrerer Merkmale |
|----------------------------------|--|

Seite 4 von 4

Meldungen zu Abschnitt I Nr. 2.: bis zum 5. Geschäftstag des auf den Laufzeitbeginn der Schuldverschreibung folgenden Monats

Meldungen zu Abschnitt I Nr. 3. bis 4.: bis zum 5. Geschäftstag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats

Korrekturen der Meldungen sind unverzüglich einzureichen.

- III. Die Deutsche Bundesbank behält sich vor, gemeldete Einzelangaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und dem Bundesministerium der Finanzen zur Verfügung zu stellen.

2. Aufhebung von Bundesbankmitteilungen

Anlage 7 der Mitteilung 8003/2004 (BAnz Nr. 144 vom 04.08.2004) wird mit Wirkung vom 1. Mai 2014 aufgehoben.

Deutsche Bundesbank
Dr. Dombret Ziebarth